

- andere Faktoren, z. B. bezogen auf die Umzugs- und Versetzungsbereitschaft, vorliegen, die den vorgesehenen und perspektivischen Einsatz jedoch nicht beeinträchtigen und die innere Sicherheit sowie das Ansehen des MfS in der Öffentlichkeit nicht gefährden.

Die Dauer der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist bei der Einstellung auf das Dienstalder anzurechnen. Die Zeit der ehrenamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist nur dann anzurechnen, wenn dies bei der Berechnung der Vergütung für die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit bereits nachweislich erfolgte.

Erfolgt mit der Übernahme als Angehöriger des MfS eine Veränderung der Verfügungsbefugnis über materielle Mittel, Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände u. a., ist ein Protokoll anzufertigen.

Mit der Übernahme als Angehöriger des MfS sind die inoffizielle Tätigkeit entsprechend den Festlegungen der Richtlinie Nr. 1/79 zu beenden und die vorhandenen Unterlagen gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79 als gesperrte Ablage für die Hauptabteilung Kader und Schulung zu archivieren.

#### 20. Politisch-operative Sicherung und Kontrolle sowie Betreuung ehemaliger HIM

Nach Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit sind zum Schutz der ehemaligen HIM vor Angriffen des Feindes sowie zur Gewährleistung der inneren Sicherheit des MfS durch die Dienstseinheit, die den HIM zuletzt führte, unter differenzierter Einbeziehung der territorial und objektmäßig zuständigen Dienstseinheit differenzierte Maßnahmen der Sicherung und Kontrolle einzuleiten.